

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 11		FREITAG, DEN 14. MÄRZ	2025
Tag	Inhalt	Seite	
5. 3. 2025	<b>Dreißigstes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg</b> . . . . 100-1	264	
5. 3. 2025	<b>Gesetz zur Stärkung des Richterwahlausschusses</b> . . . . . 100-1, 3010-1	264	
5. 3. 2025	<b>Gesetz zum Staatsvertrag über die Kooperation in der Luftrettung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg</b> . . . . . neu: 2191-4	266	
5. 3. 2025	<b>Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im hamburgischen Verwaltungsrecht und weiterer Verfahrens- und Prozesserleichterungen (Hamburgisches Bürokratienteilastungsgesetz)</b> . . . . . 9504-2, 707-3, 202-1, 703-2, 224-8, 63-1, 224-1, 236-1, 2129-7, 792-1	268	
5. 3. 2025	<b>Gesetz zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung und des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen</b> . . . . . 2131-1, 7140-1	270	
5. 3. 2025	<b>Gesetz zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und des SNH-Gesetzes</b> . . . . . 29-2, 7621-2	274	
5. 3. 2025	<b>Elfte Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –</b> . . . . . 860-8	277	
5. 3. 2025	<b>Dreißigstes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes</b> . . . . . 1101-2	278	
3. 3. 2025	<b>Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen</b> . . . . . 7847-3	278	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

## Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 5. März 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, nachdem festgestellt worden ist, dass die Erfordernisse des Artikels 51 der Verfassung erfüllt sind:

### Einziges Paragraph

Artikel 71 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am 20. April 2023 (HmbGVBl. S. 169), erhält folgende Fassung:

„Die Bürgerschaft wählt die Mitglieder des Rechnungshofes auf Vorschlag des Senats mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.“

Ausgefertigt Hamburg, den 5. März 2025.

**Der Senat**

## Gesetz zur Stärkung des Richterwahlausschusses

Vom 5. März 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, nachdem festgestellt worden ist, dass die Erfordernisse des Artikels 51 der Verfassung erfüllt sind:

### Artikel 1

#### **Vierundzwanzigstes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg**

Artikel 63 Absatz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 264), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Berufsrichterinnen und Berufsrichter werden vom Senat auf Vorschlag eines Richterwahlausschusses ernannt. Artikel 45 findet Anwendung. Der Richterwahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Senats oder Senatssyndici, sechs bürgerlichen Mitgliedern, drei Richterinnen oder Richtern und zwei Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten. Die sechs bürgerlichen Mitglieder und die zwei Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte werden von der Bürgerschaft gewählt. Die richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses werden vom Senat auf Vorschlag der Richterinnen und Richter der Gerichte berufen. Für jedes Mitglied des Richterwahlausschusses sind eine Vertreterin oder ein Vertreter und für die richterlichen Mitglieder sowie die Mitglieder des Senats oder Senatssyndici jeweils eine weitere Vertreterin oder ein weiterer

Vertreter zu berufen. Für die übrigen Mitglieder kann eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter berufen werden. Die Bildung eines Richterwahlausschusses setzt voraus, dass mindestens zwei Drittel der von der Bürgerschaft zu wählenden Mitglieder gewählt wurden. Der Richterwahlausschuss wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gebildet, er führt seine Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit weiter, bis der neue Richterwahlausschuss gebildet ist, längstens jedoch bis zum Ende der auf die Bildung des amtierenden Richterwahlausschusses folgenden Wahlperiode der Bürgerschaft. Das Nähere bestimmt das Gesetz. Es kann vorsehen, dass für eine bestimmte Gerichtsbarkeit die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch Personen ersetzt werden, die mit dieser Gerichtsbarkeit in besonderem Maße vertraut sind. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, sind die Personen von der Bürgerschaft zu wählen.“

### Artikel 2

#### **Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes**

Das Hamburgische Richtergesetz vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166, 173), wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:
 

„§ 14  
Erneute Berufung von Mitgliedern  
des Richterwahlausschusses

Die erneute Berufung von Mitgliedern des Richterwahlausschusses ist zulässig.“
2. § 16 erhält folgende Fassung:
 

„§ 16  
Bürgerliche Mitglieder

Die bürgerlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses müssen zur Bürgerschaft wählbar und sollen im Rechtsleben erfahren sein.“
3. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Die als richterliche Mitglieder des Richterwahlausschusses vorzuschlagenden Richter werden von den Richtern in geheimer Wahl gewählt.“
4. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Die zwei Rechtsanwälte im Richterwahlausschuss werden auf Vorschlag des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gewählt.“
5. § 19 erhält folgende Fassung:
 

„§ 19  
Stellvertreter

Die Vorschriften für die Mitglieder des Richterwahlausschusses gelten für die Stellvertreter entsprechend. Der weitere Stellvertreter erhält die sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte nur dann, wenn das Mitglied und sein Stellvertreter verhindert sind oder das Mitglied oder sein Stellvertreter aus dem Richterwahlausschuss ausscheidet.“
6. § 20 Absätze 2 bis 4 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Die Mitgliedschaft der nach Artikel 63 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und § 16 gewählten Mitglieder erlischt

  1. durch Verzicht,
  2. mit dem Verlust der Wählbarkeit,
  3. durch Abberufung; dazu sind zwei übereinstimmende Beschlüsse der Bürgerschaft erforderlich, die der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl bedürfen und zwischen denen ein Zeitraum von mindestens sieben Tagen liegen muss.
- (3) Die Mitgliedschaft der nach Artikel 63 Absatz 1 Satz 5 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und § 17 berufenen Mitglieder erlischt
  1. durch Verzicht,
  2. durch Verlust des Amtes,
  3. mit dem Verlust der Wählbarkeit und
  4. bei den nach § 17 Absatz 3 vorgeschlagenen Richtern auch dann, wenn sie
    - a) aus dem Gericht, dessen Richter sie vorgeschlagen haben, ausscheiden,
    - b) zu mehr als der Hälfte des regelmäßigen Dienstes oder für länger als drei Monate abgeordnet waren,
    - c) für länger als drei Monate ohne Bezüge beurlaubt sind.
- (4) Die Mitgliedschaft der nach Artikel 63 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und § 18 gewählten Mitglieder erlischt
  1. durch Verzicht,
  2. bei den nach Artikel 63 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und § 18 Absatz 1 gewählten Mitgliedern auch dann, wenn sie bei keinem hamburgischen Gericht mehr zugelassen sind.“
7. § 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds, eines Stellvertreters oder eines weiteren Stellvertreters nach Artikel 63 Absatz 1 Satz 5 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und nach § 17 ist als Nachfolger der Richter vorzuschlagen, der bei der Wahl nach § 17 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 die nächsthöchste Stimmzahl erhalten hat. § 17 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“
8. § 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Die Mitgliedschaft eines nach Artikel 63 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und nach § 16 oder nach § 18 Absatz 1 gewählten Rechtsanwalts ruht, solange gegen ihn ein Vertretungsverbot besteht.“

Ausgefertigt Hamburg, den 5. März 2025.

**Der Senat**

**Gesetz**  
**zum Staatsvertrag**  
**über die Kooperation in der Luftrettung**  
**zwischen dem Land Schleswig-Holstein**  
**und der Freien und Hansestadt Hamburg**

Vom 5. März 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Dem am 18. November 2024 und 2. Dezember 2024 unterzeichneten Staatsvertrag über die Kooperation in der Luftrettung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg wird zugestimmt.

**Artikel 2**

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

**Artikel 3**

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. März 2025.

**Der Senat**

**Staatsvertrag**  
**über die Kooperation in der Luftrettung**  
**zwischen dem Land Schleswig-Holstein**  
**und der Freien und Hansestadt Hamburg**

Das Land Schleswig-Holstein,  
endvertreten durch die Ministerin für Justiz und Gesundheit  
und  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Senat

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag:

**Präambel**

Um eine flächendeckende und bedarfsgerechte rettungsdienstliche Versorgung von Patientinnen und Patienten im Rahmen der Notfallrettung und des Intensivtransportes mit Luftrettungsmitteln sicherzustellen, insbesondere in den jeweiligen Grenzregionen des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg, schließen das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg folgenden Staatsvertrag über die Kooperation im Bereich der Luftrettung:

**Artikel 1****Allgemeines**

(1) Dieser Staatsvertrag regelt die länderübergreifende Luftrettung als Notfallrettung und Intensivtransport auf den Gebieten des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Im rettungsdienstlichen Bedarfsfall kann aus Gründen der Patientensicherheit und Einsatztaktik von der zuständigen Rettungsleitstelle des jeweiligen Landes ein Luftrettungsmittel aus dem jeweils anderen Land angefordert werden.

**Artikel 2****Durchführung und Aufsicht**

Für die Durchführung von grenzüberschreitenden luftrettungsdienstlichen Einsätzen gilt das jeweilige Landesrecht des den Einsatz durchführenden Rettungsmittels, soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist. Dieses untersteht insoweit der in diesem Landesrecht geregelten und geltenden Aufsicht.

**Artikel 3****Disposition und Einsatzlenkung**

(1) Die Vertragsparteien disponieren über ihre jeweiligen Luftrettungsmittel durch die jeweils zuständige Rettungsleitstelle selbst. Die Verantwortung für die einsatzlenkende Kommunikation geht in dem Moment auf die alarmierende, das Rettungsmittel länderübergreifend anfordernde Rettungsleitstelle über, in dem die Verfügbarkeit des angeforderten Luftrettungsmittels durch die für die Disposition zuständige Rettungsleitstelle bestätigt wurde.

(2) Die Einzelheiten der operativen Durchführung regeln die vom Regelungsgehalt dieses Staatsvertrages betroffenen Träger des Rettungsdienstes des Landes Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung nach Artikel 6.

**Artikel 4****Gebühren und Entgelte**

(1) Die Erhebung von Gebühren oder Entgelten erfolgt nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Gebühren und die Abrechnung von Entgelten des Rettungsdienstträgers, durch dessen Einsatzmittel die rettungsdienstliche Luftrettungsmaßnahme in der Luftrettung durchgeführt wurde.

(2) Das Land Schleswig-Holstein ermächtigt daher die Freie und Hansestadt Hamburg dazu, auf schleswig-holsteinischem Hoheitsgebiet die für die der Freien und Hansestadt Hamburg übertragene Aufgabenerfüllung der Durchführung der Luftrettung nach dem hamburgischen Landesrecht anfallenden Gebühren gegenüber den dortigen Benutzerinnen und Benutzern ebenfalls nach hamburgischem Landesrecht festzusetzen. Die durch die Freie und Hansestadt Hamburg zu erhebenden Gebühren werden gegenüber schleswig-holsteinischen Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldnern durch schriftlichen Bescheid auf Grundlage der jeweils geltenden Gebührenordnung festgesetzt.

(3) Die in Schleswig-Holstein auf der Grundlage des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) in der Fassung vom 28. März 2017 (GVOBl. 2017, 256), zuletzt geändert am 6. November 2020 (GVOBl. 2020, 802), vereinbarten Benutzungsentgelte werden auf der Grundlage dieses Gesetzes erhoben und gelten gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des Rettungsdienstes und allen Kostenträgern gemäß § 7 Absatz 1 SHRDG.

(4) Die Durchsetzung von Forderungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt nach den landesrechtlichen Vorschriften des Landes, durch dessen Einsatzmittel die rettungsdienstliche Luftrettungsmaßnahme durchgeführt wurde.

(5) Bei der Bemessung der Gebühren und im Rahmen von Verhandlungen über Benutzungsentgelte werden die durchgeführten grenzüberschreitenden Luftrettungseinsätze beziehungsweise die absehbar durchzuführenden grenzüberschreitenden Luftrettungseinsätze mitberücksichtigt.

**Artikel 5****Datenschutz**

Aus Anlass der Luftrettung dürfen von den beiden Ländern und den beauftragten Leistungserbringern personenbezogene Daten, insbesondere auch Daten über die Gesundheit verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur ordnungsgemäßen Einsatzdurchführung,
  2. zur Einsatzabrechnung,
  3. zur Aufsicht über die beauftragten Leistungserbringer,
  4. zur weiteren medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten,
  5. zum Infektionsschutz,
  6. zum Qualitätsmanagement und
  7. zur Versorgungsplanung,
- und soweit dieser Zweck nicht mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreicht werden kann.

**Artikel 6****Ermächtigung für Vereinbarung**

Die Vertragsparteien können, um die operative Durchführung der Luftrettung nach diesem Staatsvertrag sicherzustellen, weitergehende Vereinbarungen schließen.

**Artikel 7****Kündigung**

Dieser Staatsvertrag kann mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres durch die Vertragsparteien gekündigt werden.

**Artikel 8****Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt an dem Tage in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Für das Land Schleswig-Holstein,  
endvertreten durch  
Kiel, den 18. November 2024

Prof. Dr. Kerstin von der Decken  
Ministerin für Justiz und Gesundheit

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
Hamburg, den 2. Dezember 2024

Andy Grote  
Senator für Inneres und Sport

**Gesetz**  
**zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im hamburgischen Verwaltungsrecht**  
**und weiterer Verfahrens- und Prozesserleichterungen**  
**(Hamburgisches Bürokratieentlastungsgesetz)**

Vom 5. März 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über die Hamburg Port Authority**

§ 10 Absatz 4 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), zuletzt geändert am 14. November 2019 (HmbGVBl. S. 396), erhält folgende Fassung:

„(4) Erklärungen, durch die die Hamburg Port Authority privatrechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der Textform oder einer strengeren Form. Die Erklärungen nach Satz 1 sind nur wirksam, wenn sie unter Beachtung der Regelungen nach Absatz 3 erfolgen. Das Nähere regelt die Satzung.“

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes zur Stärkung von Standorten durch private Initiativen**

§ 5 des Gesetzes zur Stärkung von Standorten durch private Initiativen vom 8. März 2022 (HmbGVBl. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „sie“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.
2. In Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 wird die Zahl „12“ durch die Textstelle „der Standortinitiative geteilt durch die Laufzeit der Standortinitiative für jeden so ermittelten Jahresbetrag jeweils 8“ ersetzt.

Artikel 3

**Änderung des Gebührengesetzes**

Das Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 688), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „schriftliche“ durch die Wörter „in Textform erteilte“ ersetzt.
2. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Satz 2 werden die Wörter „Aus dem schriftlichen oder schriftlich bestätigten Festsetzungsbescheid“ durch die Textstelle „Wird der Festsetzungsbescheid schriftlich oder elektronisch erlassen oder bestätigt,“ ersetzt.
  - 2.2 In Satz 4 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 20 Absatz 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
4. In § 22 Absatz 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 4

**Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes**

In § 5 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Vergabegesetzes vom 13. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 57), zuletzt geändert am 5. Oktober 2023 (HmbGVBl. S. 318), wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 5

**Änderung des Hamburgischen Archivgesetzes**

In § 5 Absatz 1 des Hamburgischen Archivgesetzes vom 21. Januar 1991 (HmbGVBl. S. 7), zuletzt geändert am 16. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 233, 239), werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.

Artikel 6

**Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Die Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. In § 75 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. In § 81 Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden jeweils hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 7

**Änderung des Denkmalschutzgesetzes**

In § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594, 600), werden jeweils hinter dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 8

**Änderung des Hamburgischen Vermessungsgesetzes**

Das Hamburgische Vermessungsgesetz vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 282, 284), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Satz 5 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
  - 1.2 Satz 6 erhält folgende Fassung:  
 „Im Grenztermin anwesenden Beteiligten gegenüber kann die schriftliche oder elektronische Bekanntgabe unterbleiben, wenn das Ergebnis in der Niederschrift festgehalten, mündlich bekannt gegeben und von diesen Beteiligten schriftlich oder elektronisch anerkannt wurde.“
2. In § 15 Absatz 2 werden hinter dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
3. In § 16 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

Artikel 9

**Änderung des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes**

Das Hamburgische Schiffsentsorgungsgesetz vom 26. Januar 2022 (HmbGVBl. S. 71) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 10 Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

#### Artikel 10

##### **Änderung des Hamburgischen Jagdgesetzes**

Das Hamburgische Jagdgesetz vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 560), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder in elektronischer Form erteilter“ eingefügt.
    - 1.1.2 In Satz 2 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

- 1.2 In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 4 Satz 2 wird hinter dem Wort „schriftlich“ die Textstelle „, elektronisch“ eingefügt.
3. In § 10 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

#### Artikel 11

##### **Schlussvorschriften**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Standortinitiativen, für die ein Antrag auf Einrichtung des Innovationsbereichs oder Innovationsquartiers nach dem Gesetz zur Stärkung von Standorten durch private Initiativen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Aufsichtsbehörde eingegangen ist, sind auf Grundlage der bisher geltenden Bestimmungen einzurichten.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. März 2025.

**Der Senat**

**Gesetz**  
**zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung und des Hamburgischen Gesetzes**  
**über das Ingenieurwesen**

Vom 5. März 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

**Änderung der Hamburgischen Bauordnung**

§ 67 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 455), erhält folgende Fassung:

„§ 67

Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen müssen von einer Entwurfsverfasserin bzw. einem Entwurfsverfasser erstellt sein, die bzw. der bauvorlageberechtigt ist. Dies gilt nicht für

1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach den Absätzen 2 und 3 verfasst werden, und
2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben.

(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architektin“ bzw. „Architekt“ auf Grund des Hamburgischen Architektengesetzes vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 244), in der jeweils geltenden Fassung führen darf oder
2. in die von der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau geführte Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure oder in die entsprechende Liste eines anderen Landes eingetragen ist oder, ohne eine solche Listeneintragung, gemäß § 15c des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 321), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung als auswärtige Ingenieurin oder auswärtiger Ingenieur zur vorübergehenden und gelegentlichen Erstellung von Bauvorlagen berechtigt ist.

(3) Bauvorlageberechtigt sind ferner,

1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2, die keine Sonderbauten sind, sowie in den in Absatz 1 Satz 2 genannten Fällen
  - a) Berufsangehörige der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen,
  - b) die Meisterinnen und Meister des Maurer-, Zimmerer- oder des Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks sowie
  - c) die staatlich geprüften Technikerinnen und staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik.

Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen verfügen über eine Ausbildung nach Buchstabe a, wenn sie einen Hochschulabschluss nachweisen können, der aufgrund des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen zur Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure berechtigt. Angehörige der Fachrichtung Architektur verfügen über

eine Ausbildung nach Buchstabe a, wenn sie einen Hochschulabschluss nachweisen können, der aufgrund des Hamburgischen Architektengesetzes zur Eintragung in die Architektenliste berechtigt. Personen, die ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihren Beschäftigungsort in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat haben, sind nach dem ersten Halbsatz bauvorlageberechtigt, wenn sie über eine Ausbildung verfügen, die den in Buchstaben a bis c genannten Ausbildungen gleichwertig ist;

2. Berufsangehörige, die die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ bzw. „Innenarchitekt“ auf Grund des Hamburgischen Architektengesetzes führen dürfen, für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektin bzw. des Innenarchitekten verbundenen Umbauten, Ausbauten und Nutzungsänderungen von Gebäuden;
3. Berufsangehörige nach Nummer 1 Buchstabe a, die nach Erlangen des Hochschulabschlusses mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von baulichen Anlagen praktisch tätig gewesen und Bedienstete einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind, für die dienstliche Tätigkeit sowie
4. Personen, die auf Grund des Hamburgischen Architektengesetzes die Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ zu führen berechtigt sind, für Freianlagen im Zusammenhang mit dem Errichten und Ändern von Gebäuden.“

**Artikel 2**

**Änderung des Hamburgischen Gesetzes**  
**über das Ingenieurwesen**

Das Hamburgische Gesetz über das Ingenieurwesen vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 321), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. 2023 S. 16, 19), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Textstelle „Richtlinie 2005/36/EG“ durch die Textstelle „Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU 2005 Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert am 4. März 2024 (ABl. EU L, 2024/782, 31.5.2024)“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird hinter der Textstelle „(§ 15),“ die Textstelle „das Verzeichnis nach § 15c,“ eingefügt.
3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen  
 und der bauvorlageberechtigten Ingenieure

- (1) Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau führt die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure.



(2) In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure ist auf Antrag von der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau einzutragen, wer

1. in der Freien und Hansestadt Hamburg einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- und Beschäftigungsort hat,
2. nach § 1 oder § 2 dazu berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen, und einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in der Anlage geregelten Leitlinien an einer deutschen Hochschule nachweist und
3. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von baulichen Anlagen praktisch tätig gewesen ist und die für die Berufsausübung als bauvorlageberechtigte Ingenieurin oder bauvorlageberechtigter Ingenieur erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen nach Maßgabe der Fortbildungssatzung absolviert hat.

(3) Auf Antrag ist in die Liste nach Absatz 1 auch einzutragen, wer über einen auswärtigen Hochschulabschluss verfügt, der den in Absatz 2 Nummer 2 genannten Anforderungen gleichwertig ist und die Anforderungen des Absatzes 2 Nummern 1 und 3 erfüllt.

(4) Eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller wird in die Liste nach Absatz 1 auch eingetragen, wenn

1. sie oder er die Anforderung des Absatzes 2 Nummer 1 erfüllt,
2. sie oder er in Bezug auf die Studienanforderungen einen Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG besitzt, soweit diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten,
3. der Ausbildungsnachweis den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und
4. die berufspraktische Tätigkeit mit den Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 3 vergleichbar ist.

Satz 1 gilt auch für eine Antragstellerin bzw. einen Antragsteller, die bzw. der nachweist, dass sie bzw. er

1. die Anforderung des Absatzes 2 Nummer 1 erfüllt,
2. diesen Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit während der vorhergehenden zehn Jahre in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gleichgestellten Staaten ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist,
3. im Besitz eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises ist, der den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und
4. keine wesentlichen Unterschiede gemäß Absatz 2 Nummer 2 bestehen.

(5) Auf Antrag erfolgt die Eintragung in die Liste nach Absatz 1 ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummern 2 und 3 bei Personen, die bereits in die entsprechende Liste eines anderen Landes eingetragen sind.

(6) § 17 des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (HmbBQFG) vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254), zuletzt geändert am 25. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 381), in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.

(7) Über die Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuss. Für die Versagung und die Löschung der Eintragung gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.“

4. Hinter § 15 werden folgende §§ 15a bis 15c eingefügt:  
„§ 15a

Eintragsverfahren für Antragstellerinnen  
bzw. Antragsteller nach § 15 Absatz 4

(1) Für die Form des Antrags auf Eintragung nach § 15 Absatz 4, die einzureichenden Unterlagen sowie das diesbezügliche Verfahren gelten die §§ 12 und 13 HmbBQFG.

(2) Antragstellerinnen bzw. Antragsteller nach § 15 Absatz 4 haben Unterlagen nach Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit Anhang VII Nummer 1 Buchstabe a und Buchstabe b Satz 1 sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 vorzulegen. Gibt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller an, hierzu nicht in der Lage zu sein, wendet sich die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder eine Ausbildungsstelle. Bei Ausbildungsnachweisen gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG kann die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates die Überprüfung der Kriterien gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstaben a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. War die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat tätig, kann die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau im Fall berechtigter Zweifel von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller nicht aufgrund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen untersagt worden ist. Im Übrigen finden die Vorschriften des Artikels 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit Anhang VII Nummer 1 Buchstaben d, e, f und g Anwendung. Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

(3) Über die Eintragung in die Liste nach § 15 Absatz 4 ist eine Urkunde auszustellen. Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Zeitpunkt der Eintragung,
2. Familienname, Geburtsname und Vornamen,
3. Geburtsdatum und Geschlecht,
4. akademische Grade und Titel,
5. ladungsfähige Adresse.

Die Liste enthält darüber hinaus Angaben über die Staatsangehörigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und den Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde. Wesentliche Änderungen gegenüber den nach Satz 2 bescheinigten Angaben hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau unverzüglich mitzuteilen.

(4) Kann eine Eintragung in die Liste nicht erfolgen, weil die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Voraussetzungen des § 15 Absatz 4 nicht erfüllt, ist dies durch Bescheid im Sinne des § 10 HmbBQFG festzustellen.

§ 15b

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, die nicht in die Liste nach § 15 Absatz 4 eingetragen werden können, weil

sie aufgrund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation verfügen, und die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem Berufsqualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstabe b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, können einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen. Beantragt eine Inhaberin bzw. ein Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung ihrer bzw. seiner Berufsqualifikation und ist die erforderliche Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft, so kann die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau sowohl das Absolvieren eines Anpassungslehrgangs als auch das Ablegen einer Eignungsprüfung verlangen.

(2) Die Einzelheiten zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen werden durch Rechtsverordnung gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 2 festgelegt.

(3) Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau kann mit anderen zuständigen Stellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland landesübergreifende Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen schließen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

#### § 15c

Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen bzw. auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieuren, Anzeigeverfahren

(1) Eine Dienstleisterin bzw. ein Dienstleister ist als auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieurin bzw. als auswärtiger bauvorlageberechtigter Ingenieur zur vorübergehenden und gelegentlichen Erstellung von Bauvorlagen berechtigt, wenn sie bzw. er in ein entsprechendes Verzeichnis bei der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau eingetragen ist.

(2) Eine Dienstleisterin bzw. ein Dienstleister nach Absatz 1 hat das erstmalige Erbringen von Dienstleistungen zuvor der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau in Textform anzuzeigen. Einer Anzeige nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn die Dienstleisterin bzw. der Dienstleister bereits aufgrund einer Regelung eines anderen Landes zur Dienstleistungserbringung berechtigt ist. Zusammen mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. eine Bescheinigung, dass sie bzw. er in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen ist und ihr bzw. ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ein Berufsqualifikationsnachweis,
4. in den in § 15 Absatz 4 Satz 2 genannten Fällen ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die Dienstleisterin bzw. der Dienstleister die betreffende Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist.

§§ 12 und 13 HmbBQFG gelten entsprechend.

(3) Die Vorlage der Anzeige nach Absatz 2 berechtigt die Dienstleisterin bzw. den Dienstleister zur Erstellung von Bauvorlagen. Der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau steht es frei, die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 3 nachzu-

prüfen. Die Erstellung von Bauvorlagen ist der Dienstleisterin bzw. dem Dienstleister zu untersagen, wenn sie bzw. er nicht zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, ihm bzw. ihr die Ausübung dieser Tätigkeit nach der Anzeige untersagt wird oder die Voraussetzungen des § 15 Absatz 4 Satz 2 nicht erfüllt. In diesem Fall ist der Dienstleisterin bzw. dem Dienstleister die Möglichkeit einzuräumen, fehlende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch einen Anpassungslehrgang zu erwerben oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Die Berechtigung zur Erstellung von Bauvorlagen einer Dienstleisterin bzw. eines Dienstleisters, die bzw. der zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder die Voraussetzungen des § 15 Absatz 4 Satz 2 erfüllt, darf nicht aufgrund ihrer bzw. seiner Berufsqualifikation beschränkt werden. Für die Bestimmung desselben Berufs im Sinne dieses Absatzes gilt § 67 Absatz 3 Nummer 1 zweiter Halbsatz der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist dann so zu führen, dass keine Verwechslung mit einer inländischen Berufsbezeichnung möglich ist.

(5) Auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen bzw. auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieure haben die Berufspflichten nach Maßgabe des § 17 zu beachten. Sie sind hierfür wie Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau zu behandeln. Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau stellt über die Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 Satz 1 eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann.

(6) § 17 HmbBQFG findet entsprechend Anwendung.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

5.1 In Absatz 1 Nummer 2 wird die Textstelle „§ 15 Absatz 2“ durch die Textstelle „§ 15 Absätze 2 bis 5“ ersetzt.

5.2 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kammermitglieder, die auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und auswärtigen Beratenden Ingenieure nach § 7 Absatz 1 und die in die Liste der sonstigen Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure nach § 8 Eingetragenen, die nach § 15c zur vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung berechtigten auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieure sowie die Gesellschaften nach §§ 6 a bis 6 c sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und unter Beachtung des Rechts auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte. Absatz 2 Nummern 3, 7 und 8 gilt nicht für die auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und auswärtigen Beratenden Ingenieure nach § 7 Absätze 2 bis 5 sowie für die nach § 15c zur vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung berechtigten auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieure.“

7. In § 21 Absatz 8 wird hinter den Wörtern „Über die Eintragung“ die Textstelle „, mit Ausnahme derjenigen in das Verzeichnis nach § 15c,“ eingefügt.

8. § 26 wird wie folgt geändert:
- 8.1 In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden hinter dem Wort „Grade“ die Wörter „und Titel“ eingefügt.
- 8.2 In Absatz 4 Satz 1 wird die Textstelle „§ 7 Absatz 3 Satz 2“ durch die Textstelle „§ 7 Absatz 3 Satz 1 und § 15c Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
9. In § 28 Absatz 1 Nummer 3 wird die Textstelle „, in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure nach § 15 Absatz 4 Eingetragenen“ gestrichen.
10. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

**Anwendung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

Das Hamburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden mit Ausnahme von § 2 Absatz 3, § 10, § 11 Absatz 4, §§ 12 und 13, § 13a Absätze 1 bis 4 sowie §§ 13b, 13c und 17.“

11. In § 30 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Für Personen, die ihr Studium nach § 1 Absatz 1 bis zum Ablauf des 14. März 2025 bereits begonnen haben und einen Antrag nach § 15 Absatz 1 oder 6 stellen, finden unbeschadet des Absatzes 1 die in der Anlage bestimmten Ausbildungsanforderungen keine Anwendung. Für diese Personen gilt § 15 in der am 14. März 2025 geltenden Fassung hinsichtlich der Ausbildungsanforderungen.“
12. Es wird folgende Anlage angefügt:

**„Anlage zu §§ 15 und 30**

**Leitlinien zu Ausbildungsinhalten**

**Allgemeines**

Die theoretischen und praktischen Inhalte des Studiums müssen auf die umfassenden Berufsaufgaben sowie auf die beruflichen Fähigkeiten und Tätigkeiten von Bauingenieurinnen bzw. Bauingenieuren ausgerichtet sein. Die Tätigkeit von Bauingenieurinnen bzw. Bauingenieuren umfasst im Wesentlichen die Planung, den Entwurf, die Konstruktion, die Ausführung, die Instandhaltung, den Betrieb und den Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen jeder Art, insbesondere in den Bereichen des Hoch-, Verkehrs-, Tief- und Wasserbaus.

**Inhaltliche Anforderungen an das Studium des Bauingenieurwesens**

Im Rahmen eines hauptsächlich auf das Bauingenieurwesen ausgerichteten Studiengangs mit der Bezeichnung „Bauingenieurwesen“ oder entsprechenden Studiengän-

gen mit mindestens drei Studienjahren (entspricht 180 ECTS-Leistungspunkten) müssen mindestens 135 ECTS-Punkte in Studienfächern erworben werden, die dem Bauwesen zugeordnet werden können.

Hierzu gehören:

1. Studienfächer, die ein fundiertes Grundlagenwissen im thematisch-naturwissenschaftlichen Bereich vermitteln: insbesondere Höhere Mathematik, technische Mechanik, Bauphysik, Bauchemie und Baustoffkunde und Technisches Darstellen,
2. Studienfächer, die allgemeine fachspezifische Grundlagen des Bauingenieurwesens vermitteln: insbesondere Baukonstruktion/Objektplanung Gebäude, Tragwerkslehreplanung, Bauinformatik/Geoinformatik, Digitales Bauen, numerische Modellierung, Geotechnik, Bodenmechanik und Geodäsie,
3. Studienfächer, die spezifische Kenntnisse des konstruktiven Ingenieurbaus vermitteln: insbesondere Baustatik, Massivbau (Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerksbau), Stahl- und Metallbau, Holzbau, Verbundbau, Glasbau und Kunststoffe, Brückenbau,
4. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse in bauingenieurspezifischen Spezialbereichen vermitteln: insbesondere Wasserwirtschaft, Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Altlasten, Verkehrsplanung, öffentliche Verkehrssysteme und Verkehrswege (Straße, Schiene), Straßenwesen,
5. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse des Baumanagements vermitteln: insbesondere Bauprojektmanagement, Bauprozessmanagement und Baubetriebswirtschaft, Bauplanungsmanagement,
6. Studieninhalte, die weitere allgemeine Grundlagen vermitteln: insbesondere Baurecht, Planungsrecht, Ordnungsrecht, Zivilrecht (Verträge, Haftung), Bauen im Bestand, Ökologie, Fremdsprachen (Fachwortschatz) und technische Gebäudeausrüstung.

Der Anteil der Studienfächer in den Nummern 1 bis 4 muss dabei mindestens 110 ECTS-Punkte betragen.“

**Artikel 3**

**Umsetzung Europäischer Richtlinien**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU 2005 Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert am 4. März 2024 (ABl. EU L, 2024/782, 31.5.2024).

Ausgefertigt Hamburg, den 5. März 2025.

**Der Senat**

**Gesetz**  
**zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung**  
**eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt**  
**des öffentlichen Rechts und des SNH-Gesetzes**

Vom 5. März 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

**Gesetz**  
**zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt**  
**Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung**  
**des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen**  
**Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt**  
**des öffentlichen Rechts**

§ 1

Dem am 2. Dezember 2024 und 27. Dezember 2024 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts wird zugestimmt.

§ 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

**Artikel 2**

**Änderung des SNH-Gesetzes**

Artikel 40 § 3 des Gesetzes zur strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird einziger Absatz.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Artikel 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in Kraft tritt. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. März 2025.

**Der Senat**

**Staatsvertrag**  
**zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein**  
**zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes**  
**als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat,  
 und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
 schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe  
 nachfolgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

**Änderung des Staatsvertrages**  
**zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem**  
**Land Schleswig-Holstein über die Errichtung**  
**eines gemeinsamen Statistischen Amtes**  
**als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 10 Absatz 1 Satz 3“ durch die Bezeichnung „§ 10 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 3 werden die Wörter „der Mitglieder“ gestrichen.
      - bbb) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
 

„8. die Übernahme von Aufgaben nach § 3 Absatz 3, wenn es sich um besonders bedeutsame Verträge handelt; das Nähere regelt die Satzung.“
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Schleswig Holstein“ durch die Textstelle „Schleswig-Holstein“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Mitglieder“ gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Die Anstalt wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand wird für die Dauer der Amtszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in ein befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt. Die regelmäßige Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.“
  - b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Er kann ihm zustehende Befugnisse auf Bedienstete der Anstalt übertragen.“
  - c) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
  - d) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Im Rahmen des Wirtschaftsplans und der vom Verwaltungsrat festgelegten Grundsätze entscheidet der Vorstand über die Einstellung und Kündigung von Beschäftigten und trifft alle sonstigen beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten der Anstalt.“
  - e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 

„(5) Die Stellvertretung des Vorstandes wird vom Vorstand nach Zustimmung des Verwaltungsrates benannt. Das Nähere regelt die Satzung.“
4. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Absätze 1 und 2 weisen die Träger der Anstalt jährlich einen jeweils festzulegenden Betrag zu. Die Aufteilung der Kosten zwischen den Trägern erfolgt mit Hilfe einer Kosten- und Leistungsrechnung nach dem Grundsatz der verursachungsgerechten Zuordnung von Erlösen und Kosten. Die Zahlungsströme zwischen der Anstalt und dem jeweiligen Träger werden unabhängig voneinander geregelt. Abweichend von Satz 1 können die Träger vereinbaren, dass ein Träger im Einvernehmen mit dem anderen Träger der Anstalt für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Absätze 1 und 2 einen jährlich festzulegenden Betrag zuweist. Der jeweils andere Träger erstattet die Kosten anteilig.“
5. § 11 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Die Aufsichtsbehörde nach § 16 Absatz 3 übt die Rechte nach § 68 Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 16. April 2024 (HmbGVBl. S. 98), in der jeweils geltenden Fassung aus.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Landeshaushaltsordnung“ durch das Wort „Haushaltsordnung“ ersetzt.
  - b) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Die §§ 99 bis 103 LHO sind nicht anzuwenden.“
  - c) In Satz 2 wird hinter der Zahl „69“ die Textstelle „LHO“ eingefügt.
7. § 13 erhält folgende Fassung:
 

„§ 13  
 Finanzkontrolle

Die Rechnungshöfe der Länder überwachen die Wirtschaftsführung der Anstalt nach § 104 LHO bzw. nach § 111 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert am 22. März 2023 (GVBl. Schl.-H. S. 156), in der jeweils geltenden Fassung.“
8. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anstalt gelten neben den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S.1, L 314 S.72, 2018 Nr. L 127 S.2, 2021 Nr. L 74 S.35) die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) mit Ausnahme des § 2 Absatz 3.“

- bb) In Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 10a HmbDSG“ durch die Bezeichnung „Artikel 37 bis 39 der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Hamburgische Datenschutzbeauftragte“ durch die Wörter „Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
9. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

**Freiheit von Abgaben, Gebühren und Steuern**

- (1) Rechtshandlungen, die wegen der Rechtsnachfolge nach § 2 Absatz 2 erforderlich werden, sind frei von Abgaben, Gebühren und Steuern, soweit eine Befreiung durch hamburgisches und schleswig-holsteinisches Landesrecht angeordnet werden kann.
- (2) Soweit es für die digitale Souveränität der amtlichen Statistik erforderlich ist, vergibt die Anstalt Aufträge für den IT-Betrieb und die Softwareprogrammierung von statistischen Fachverfahren und Fachanwendungen ausschließlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts, für die im Verhältnis zu der beauftragenden öffentlichen Stelle die Voraussetzungen des § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1751, 3245), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236 S. 1, 54), in der jeweils geltenden Fassung vorliegen, soweit sie die Verfahren nicht selbst betreibt. Satz 1 gilt

nicht für den Betrieb und die Softwareprogrammierung von Fachverfahren und Fachanwendungen im Rahmen von Kooperationen mit Behörden anderer Länder, dem Bund oder der Europäischen Union.“

10. In § 16 Absatz 4 werden hinter dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
11. In § 19 Absatz 3 werden hinter dem Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ die Wörter „oder nach den diese Vorschrift ersetzenden Bestimmungen“ angefügt.
12. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

**Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen,  
Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Für die Anstalt sind nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Vertrauenspersonen schwerbehinderter Menschen zu wählen.
- (2) Bestellung, Amtszeit, Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach dem Hamburgischen Gleichstellungsgesetz. Näheres regelt die Satzung.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der dem Tag des Austauschs der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

Für das Land Schleswig-Holstein  
Kiel, den 27. Dezember 2024  
Daniel Günther  
Ministerpräsident

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
Hamburg, den 2. Dezember 2024  
Dr. Peter Tschentscher  
Erster Bürgermeister

**Elftes Gesetz**  
**zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung**  
**des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –**

Vom 5. März 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 273) zuletzt geändert am 3. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 625), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden im Zweiten Teil hinter dem Eintrag zu § 27a folgende Einträge eingefügt:

„§ 27b Familienähnliche Betreuungsformen

§ 27c Untersagung des Betriebs einer Einrichtung

§ 27d Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen; Verordnungsermächtigung“.

2. Im Zweiten Teil werden hinter § 27a folgende §§ 27b bis § 27d eingefügt:

„§ 27b

**Familienähnliche Betreuungsformen**

Familienähnliche Betreuungsformen, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, sind auch dann Einrichtungen im Sinne des § 45a SGB VIII, sofern Hilfen zur Erziehung über § 33 SGB VIII und den Umfang einer Erlaubnis nach § 44 SGB VIII hinaus erbracht werden. Dies ist in der Regel der Fall, wenn

1. ein familienähnliches Alltagsleben mit pädagogischen Angeboten konzeptionell verbunden wird,
2. die familienähnliche Betreuungsform einer Qualitätssicherung des Trägers unterliegt,
3. die Lebensführung der betreuten Kinder oder Jugendlichen berufsmäßig durch qualifizierte Fachkräfte angeleitet wird sowie
4. die Betreuung hinsichtlich des Konzepts, des fachlichen Handelns und der Betreuungsleistung über eine Pflegeelternschaft hinaus geht.

§ 27c

**Untersagung des Betriebs einer Einrichtung**

Wird eine Einrichtung nach § 45a SGB VIII oder eine sonstige betreute Wohnform ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde den weiteren Betrieb ganz oder teilweise untersagen.

§ 27d

**Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen;  
Verordnungsermächtigung**

Zum Zweck der Konkretisierung der Anforderungen an die Gewährleistung des Kindeswohls in erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45a SGB VIII und sonstigen betreuten Wohnformen wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen, die für den Betrieb einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform erfüllt sein müssen,
2. die Unterstützung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und eines gesundheitsförderlichen Lebensumfeldes in der Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen,
3. die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeigneter Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform,
4. die Anforderungen an die Konzeption der Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform,
5. die Verwaltungsverfahren nach den §§ 45 bis 48 SGB VIII.“

Ausgefertigt Hamburg, den 5. März 2025.

**Der Senat**

**Dreißigstes Gesetz  
zur Änderung des Fraktionsgesetzes**

Vom 5. März 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürger-  
schaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Fraktionsgesetzes

§ 2 Absatz 3 des Fraktionsgesetzes vom 20. Juni 1996  
(HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024  
(HmbGVBl. S. 723), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Zahl „57.860“ durch die Zahl „61.087“,  
die Zahl „1.856“ durch die Zahl „1.960“ und die Zahl „567“  
durch die Zahl „599“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Zahl „334“ durch die Zahl „353“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2025 in  
Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. März 2025.

**Der Senat**

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages**  
**zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen**  
**im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds**  
**für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds**  
**für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Vom 3. März 2025

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zur Ände-  
rung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt  
Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden  
EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft  
und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung  
des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen  
vom 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. 2025 S. 81) wird bekannt  
gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1  
am 1. März 2025 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 3. März 2025.

**Die Senatskanzlei**